



Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Verordnung der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

vom 18. Februar 2022

Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I, GVBl S.1099), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. zum Anschlag bestimmten Anschlagflächen angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. vorgeführt werden.
- (3) Für die Durchführung der Plakatierungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer ist eine schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortliche Person, mindestens zwei Wochen vor Plakatierungsbeginn bzw. Darstellung durch Bildwerfer, erforderlich.
Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Anschläge dürfen frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt/ angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung abzunehmen.
- (5) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Eisenbahnrechts, Denkmalschutzgesetzes, Bayerischen Naturschutzgesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Baugesetzbuches und des Versammlungsgesetzes sowie privat-rechtlich erforderliche Zustimmungen bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.
- (6) In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Anschläge sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit nach dieser Verordnung sind alle Arten von Plakaten, Zetteln, Aufklebern, Bildern, Transparente, Schilder oder Tafeln, die an unbeweglichen

Gegenständen wie Gebäuden, Mauern, Zäunen, Geländern, Bäumen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern, Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug oder Bauzäunen angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus, wahrgenommen werden können.

- (2) Plakatierung im Sinne dieser Verordnung umfasst den gesamten Zeitraum vom Anbringen bzw. Aufstellen solcher öffentlicher Anschläge bis zur Entfernung.
- (3) Bildwerfer sind insbesondere Projektoren mit denen bewegliche oder unbewegliche Darstellungen im öffentlichen Raum abgebildet werden. Hierunter fallen unter anderem Film- und Diaprojektoren, Beamer und Laserprojektoren.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 sind ausgenommen Anschläge, die an der Stätte der Veranstaltung angebracht oder die in den Schaufenstern oder Eingangstüren von Gewerbebetrieben ausgestellt werden, ferner Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen sowie die Bekanntmachungen von Vereinen, soweit sie an den üblichen Vereinskästen bzw. -tafeln angeheftet werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang:
 - a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen, die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.,
 - d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin,
 - e) soweit bei Bürgermeister- oder Kommunalwahlen (Gemeinderat) ein Wahlvorschlag zusätzlicher Unterstützerunterschriften bedarf für den Zeitraum in der die jeweilige Unterstützungsliste aufliegt.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Die Werbemittel dürfen insbesondere an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung nur derart befestigt werden, dass Bodenkontakt besteht. Eine Befestigung an Brückengeländern, Bäumen, öffentlich angebrachten Abfallbehältern oder Verkehrszeichen ist unzulässig. Die Belange der Verkehrssicherheit sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. kann in besonderen Fällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 4 Beseitigung und Ersatzvornahme

- (1) Sind Plakate, Plakatständer oder -tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. kostenpflichtig beseitigt.
Die Kosten der Beseitigung werden einem Verantwortlichen nach Satz 1 auferlegt.
- (2) Die Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. behält sich vor, Anschläge, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen die Grundsätze der Verfassung verstoßen, kostenpflichtig zu beseitigen. Auf Abs. 1 wird verwiesen.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Plakatierungserlaubnis von Anschlägen für im Gemeindegebiet Seubersdorf i.d.OPf. stattfindende Veranstaltungen wird bis zu 10 Anschlägen eine Gebühr von 10 Euro festgesetzt, über 10 Anschläge eine Gebühr von 20 Euro. Bei einer Nutzung von mehr als vier Wochen verdoppelt sich die Gebühr.
- (2) Für die Plakatierungserlaubnis von Anschlägen für außerhalb des Gemeindegebietes Seubersdorf i.d.OPf. stattfindende Veranstaltungen wird bis zu 10 Anschlägen eine Gebühr von 15 Euro festgesetzt, über 10 Anschläge eine Gebühr von 30 Euro. Bei einer Nutzung von mehr als vier Wochen verdoppelt sich die Gebühr.
- (3) Für die Plakatierungserlaubnis von Anschlägen durch ortsansässige Vereine oder örtlichen Organisationen der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Für die Plakatierungserlaubnis für Wahlplakate und ähnliche Werbemittel (§ 3 Abs. 2) werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung ohne die erforderliche rechtzeitige, schriftliche Anzeige bei der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. Plakatierungen sowie Darstellungen durch Bildwerfer durchführt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3 Abs. 1 und 2) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3 Abs. 4) erteilt ist,
3. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung befestigt oder befestigen lässt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge nicht fristgerecht entfernt,
6. einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf.

Seubersdorf i.d.OPf., den 18. Februar 2022



Eduard Meier
Erster Bürgermeister

